

Leitsatz:

Der sogenannte merkantile Minderwert eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs ist dem Eigentümer auch dann zu erstatten, wenn er das Kraftfahrzeug weiter benutzt (Abweichung von BGHZ 27, 181 (186) = NJW 58, 1085).

Sachverhalt:

Die Bekl. hat für die Folgen eines Verkehrsunfalls aufzukommen, bei dem der BMW-Pkw. des Kl. (Typ 501 B - Baujahr 1954) beschädigt worden ist. Der Kl. bezifferte seine Schadensersatzforderung auf 3316,29 DM und erhob Klage auf Zahlung dieses Betrages, als die Bekl. nur ihre Bereitwilligkeit erklärte, gegen eine Ausgleichsquittung 3016,29 DM zu zahlen. Nachdem die Bekl. vor Beginn der ersten mündlichen Verhandlung dem Kl. 3016,29 DM überwiesen hatte, ermäßigte der Kl. die Klageforderung um diesen Betrag.

Das LG hat die Bekl. zur Zahlung von 200 DM nebst 4% Zinsen aus 3216,29 DM v. 14. 8. 1958 bis zum 9. 10. 1958 und aus 200 DM seit dem 10. 10. 1958 verurteilt. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen und der Bekl. die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Berufung der Bekl. blieb ohne Erfolg. Auch die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Der wesentliche Streit der Parteien geht darum, ob das Kraftfahrzeug des Kl. trotz der ordnungsmäßig ausgeführten Reparatur noch einen Minderwert aufweist, dessen Erstattung der Kl. verlangen kann. Der Kl. hatte den Minderwert mit 300 DM eingeschätzt und zur Begründung daraufhingewiesen, daß der Wagen erheblich beschädigt worden sei. Die um ca. 5 cm verschobene Karosserie habe mit hydraulischen Pressen gespannt und gedehnt werden müssen, um die Schadensfolgen wenigstens in etwa auszugleichen. Ein solcher Wagen werde im Handel unbeschadet der Reparatur erheblich niedriger bewertet als ein unfallfrei gefahrener Wagen. Demgegenüber meinte die Bekl., bei einem Fahrzeug mit einer Fahrleistung von über 100 000 km spiele der sogenannte merkantile Minderwert keine Rolle mehr. Sie vertrat die Ansicht, daß der Wert des Fahrzeugs durch die Instandsetzung gegenüber dem früheren Zustand eher erhöht worden sei. Selbst wenn man aber einen merkantilen Minderwert bejahe, könne der Kl. diesen nur im Falle des Verkaufs des Wagens ersetzt verlangen.

Das LG und das OLG haben sich im Grundsatz dem Standpunkt des Kl. angeschlossen und den zu ersetzenden Minderwert gemäß dem eingeholten Gutachten auf 200 DM geschätzt. Sie haben sich dabei in bewußten Gegensatz zu den in dem Urteil des erkennenden Senats BGHZ 27, 181 (186 ff.) = NJW 58, 1085 aufgestellten Rechtssatz gestellt, daß der Eigentümer eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs im Falle seiner Weiterbenutzung keinen Anspruch auf Ersatz des sogenannten merkantilen Minderwerts habe, obwohl das Vorliegen eines Vermögensschadens anzuerkennen sei. Der Senat hat bereits in seinem Urteil v. 30. 5. 1961 - VI ZR 139/60 = NJW 61, 1571 = VersR 61, 707 auf die Kritik des Schrifttums gegen die vorgenommene Einschränkung der Geltendmachung des merkantilen Minderwerts hingewiesen (vgl. Dunz, NJW 58, 1613; Esser, MDR 58, 726; Meeske, BB 59, 1158; Walter, „Wertminderung“ in Kraftfahrzeugrecht von A bis Z, Erl. 1 Bl. 7; Werner bei Staudinger, BGBKomm., 11. Aufl., § 249 Anm. 18). Er brauchte aber damals auf die Kritik nicht näher einzugehen, da in dem entschiedenen Fall der Wagen verkauft war und sich die Berechtigung der Ersatzforderung aus der Ablehnung der Anwendung des § 254 BGB ergab. Nach erneuter Prüfung der Rechtslage hält der Senat an der in dem Urteil BGHZ 27, 181 (186 ff.) = NJW 58, 1085 gemachten Einschränkung der Erstattungspflicht des merkantilen Minderwerts nicht länger fest.

Es steht fest, daß ein durch einen Unfall erheblich beschädigter Kraftwagen trotz Behebung der technischen Schäden im Verkehr allgemein geringer bewertet wird als ein unfallfrei gefahrener Wagen. Diese Wertdifferenz stellt, wie der Senat in dem Urteil BGHZ 27, 181, 184 = NJW 58, 1085 näher ausgeführt hat, einen echten Schaden des betroffenen Eigentümers dar. Billigt man diesen Ausgangspunkt, an dem der Senat festhält, so liegen keine genügenden tragkräftigen Gründe vor, die es rechtfertigen, dem Betroffenen den Anspruch auf Schadensausgleich zu versagen oder ihn Beschränkungen zu unterwerfen. Daß die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Wagens im Laufe der Zeit geringer wird und überhaupt keine Bedeutung mehr hat, wenn der Wagen schließlich zum Fahren ungeeignet wird, ist keine Besonderheit des merkantilen Minderwerts, sondern trifft in gleicher Weise bei Wert

minderungen zu, die auf Schönheitsmängeln oder technischen Fehlern beruhen. Bei solchen Wertminderungen ist die Erstattungspflicht aber unbestritten. Ebenso führt auch bei anderen Gebrauchsgütern der Gesichtspunkt, daß eine auf einer Sachbeschädigung beruhende Minderbewertung mit der Zeit an Bedeutung verliert, nicht dazu, daß der Schädiger dem betroffenen Eigentümer keinen Ersatz zu leisten braucht, der sich dazu entschließt, die weniger wertvolle Sache weiter zu benutzen (RGZ 102, 383 für den Fall eines verletzten Pferdes; vgl. ferner RG, JW 04, 140 und JW 09, 275). Die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit des merkantilen Minderwerts bei unfallbeschädigten Kraftfahrzeugen würde daher, wie im Schrifttum mit Recht bemerkt worden ist, im Rahmen des allgemeinen Schadensrechts eine Anomalie darstellen.

Wird die Erstattungsfähigkeit des merkantilen Minderwerts ohne Einschränkung anerkannt, so führt das auch nicht zu einer unangemessenen Bereicherung des Geschädigten. Denn wenn sich der Eigentümer entschließt, den Wagen weiter zu gebrauchen, so begnügt er sich mit der Benutzung eines Wagens, dessen Wert nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geringer ist als der eines unfallfrei gefahrenen Wagens. Dieser minderen Einschätzung liegt, wie der Senat bereits in seinem oben angeführten Urteil v. 30. 5. 1961 - VI ZR 139/60 - ausgeführt hat, nicht ein nur gefühlsmäßig zu erklärendes und im Grunde unberechtigtes Vorurteil zugrunde, sondern im wesentlichen die aus der Erfahrung gewonnene Einsicht, daß mit der Benutzung eines solchen Wagens durchweg auch dann ein größeres Risiko verbunden ist, wenn sich nach der Reparatur in der Werkstatt das Zurückbleiben eines technischen Mangels nicht feststellen läßt. Die Minderbewertung trägt der Tatsache Rechnung, daß erheblich geschädigte und dann reparierte Wagen im allgemeinen eine größere Schadensanfälligkeit zeigen, ohne daß der Zusammenhang neuer Schäden mit dem Unfall oder einer unzureichenden Reparatur im Einzelfall nachweisbar zu sein braucht. Da der Geschädigte wirtschaftlich so gestellt werden muß, als wenn er sich noch im Besitz der unbeschädigten Sache befände, hat das Schadensrecht dieser Minderbewertung des Verkehrs Rechnung zu tragen. Billigt man es, daß der Eigentümer des Wagens den Schadensersatzanspruch auf Erstattung des merkantilen Minderwerts dadurch realisieren darf, daß er sich einen neuen oder einen unfallfrei gefahrenen Gebrauchtwagen kauft, so ist nicht einzusehen, daß der Entschluß des Eigentümers, den weniger wertvollen Wagen weiter zu benutzen, zu einer Entlastung des Schädigers führen soll. Durch die Verweisung auf eine Feststellungsklage wird im übrigen die wünschenswerte rasche Abwicklung von Schadensfällen oft nicht unerheblich verzögert. Außerdem wird diese Verweisung dem Betroffenen häufig wenig nützen, da er bei neuen Schäden den meistens nicht einfachen Beweis führen muß, daß sie eine adäquate Folge der alten Schädigung sind. Vor allem aber ist es für die außergerichtliche Abwicklung der Schäden von wesentlichem Vorteil, daß über die Erstattungsfähigkeit alsbald Klarheit besteht, was nicht der Fall ist, wenn die Schadensbereinigung von späteren Entschlüssen des Betroffenen abhängig gemacht wird. Daher ist mit der herrschenden Meinung die Erstattungsfähigkeit des merkantilen Minderwerts ohne die in der früheren Entscheidung des Senats gemachten Einschränkungen anzuerkennen. Im gleichen Sinne haben die obersten Gerichtshöfe in Österreich und in der Schweiz entschieden (vgl. Österreichische Juristenzeitung 1957 S. 657 [Evidenz-Blatt 1957 Nr. 415]; Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts Bd. 64 II 137 Nr. 24).

2. Die Ermittlung der Höhe des Minderwerts beruht auf sachverständiger Begutachtung und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Soweit bei der Schätzung des Betrages auch Schönheitsfehler berücksichtigt worden sind, die durch den Unfall entstanden und durch die Reparatur nicht berücksichtigt worden sind, ist schon unabhängig von den Ausführungen zu 1 ein erstattungspflichtiger Schaden anzunehmen. Entgegen der Ansicht der Revision hat der Gutachter bei der Begründung seiner Schätzung nicht übersehen, daß die Reparatur auch zu gewissen Verbesserungen des Fahrzeugs geführt hat. Ebenfalls ist dem Alter und der Fahrleistung des Wagens offenbar Rechnung getragen worden.